

**Bekanntgabe**  
**- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Ortsgemeinde Zerf, hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit am Großbach (Gewässer III. Ordnung), 2. Bauabschnitt (Neugestaltung des Bereichs „Am Marktplatz“ in der Ortsgemeinde Zerf), beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Inbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.**

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 11-661-40  
Trier, den 01.10.2020  
Im Auftrag  
Norbert Rösler, Baudirektor